

Postanschrift: Kreis Gütersloh - Ausländerbehörde - 33324 Gütersloh
Sitz: Kreishaus Gütersloh - Herzebrocker Straße 140 - 33234 Gütersloh

Sie möchten eine Person aus dem Ausland für einen Besuchsaufenthalt einladen, die in Deutschland der Visumpflicht unterliegt?

Mit diesem Informationsblatt sollen hierzu einige häufig auftretende Fragen beantwortet werden.

Zu den Grundlagen:

Welche Behörde erteilt Schengen-Visa?

Die Erteilung der Visa erfolgt durch die deutschen Auslandsvertretungen (Botschaften/Konsulate) im Herkunftsland. Das Visum muss dort von Ihrem Gast/Ihren Gästen persönlich beantragt werden. Hierfür wird eine so genannte Verpflichtungserklärung von der Ausländerbehörde benötigt (näheres hierzu s. unten). Bitte informieren Sie sich im Vorfeld auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes, ob Ihr Besuch aufgrund der Staatsangehörigkeit von der Visumpflicht befreit ist. In diesem Fall ist eine Einreise zu Besuchszwecken für bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen auch ohne Visum möglich und die Abgabe einer Verpflichtungserklärung nicht erforderlich.

Wie lange kann ein Schengen-Visum maximal erteilt werden?

Die maximale Gültigkeitsdauer von Schengen-Visa für Besuchs-, Touristen- oder Geschäftsaufenthalte beträgt 90 Tage. Beachten Sie bitte, dass zwischen der Abgabe der Verpflichtungserklärung und der Visaerteilung nicht mehr als sechs Monate liegen sollten. Eine Verpflichtungserklärung, die nicht innerhalb von sechs Monaten zur Beantragung eines Visums vorgelegt wird, ist von der Auslandsvertretung regelmäßig nicht mehr zu berücksichtigen, da sich die der Bonität zugrunde liegenden Verhältnisse verändert haben können. Sollte das Visum nach Ablauf dieses Zeitraums nicht erteilt worden sein, ist die Abgabe einer neuerlichen Verpflichtungserklärung erforderlich. Nach der Visumerteilung ist ein Rücktritt von einer abgegebenen Verpflichtungserklärung nicht mehr möglich.

Kann ein Schengen-Visum in Deutschland verlängert werden?

Die Verlängerung eines Schengen-Visums ist auf **Ausnahmefälle** beschränkt. Sie ist nur dann möglich, wenn während des Aufenthalts neue, zwingende Gründe eingetreten sind, die einen verlängerten Verbleib der/des Betroffenen erfordern. Dies gilt auch für Visa, bei denen die maximale Dauer von 90 Tagen nicht ausgeschöpft wurde.

Kann der Besuch von Deutschland aus ins europäische Ausland reisen?

Falls Ihr Besuch ein Visum „gültig für Schengener Staaten“ erhält, berechtigt dieses derzeit, in folgende Länder einzureisen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn. Die **Verpflichtungserklärung** ist bei der Einreise oder Weiterreise in diese Länder **mitzunehmen** und auf Verlangen den Grenzbehörden im Original vorzulegen.

Zur Verpflichtungserklärung:

Mit einer Verpflichtungserklärung nach §§ 66 bis 68 des Aufenthaltsgesetzes verpflichten Sie sich, sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für die Deckung des Lebensunterhaltes – einschließlich der Versorgung mit Wohnraum, der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit während des Aufenthalts sowie für eventuell anfallende Ausreise- und Rückführungskosten – aufgewendet werden müssen. Die Ausländerbehörde prüft, ob Sie als Einladende(r) einer solchen Verpflichtung nachkommen können („Bonitätsprüfung“).

Damit wir die Abgabe einer Verpflichtungserklärung für Sie prüfen können, schicken Sie bitte die unten genannten Unterlagen als PDF-Dokument per E-Mail an abh@kreis-guetersloh.de.

Nach Prüfung der Unterlagen erhalten Sie eine Rückmeldung von uns. Wenn die Prüfung der eingereichten Unterlagen zu einem positiven Ergebnis kommt, werden sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörde zwecks Terminabsprache zur Abholung der Verpflichtungserklärung bei Ihnen melden. Zu diesem Termin müssen Sie persönlich bei der Ausländerbehörde vorsprechen, da die Verpflichtungserklärung von Ihnen im Original zu unterschreiben ist.

Für die Ausstellung der Verpflichtungserklärung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **29,00 Euro** erhoben. Die Bezahlung der Gebühr ist nur bei der Abholung der Verpflichtungserklärung in bar oder per EC-Karte möglich.

Bitte beachten Sie, dass für Einladende aus dem Gebiet der **Stadt Gütersloh** die dortige Ausländerstelle zuständig ist.

Welche Unterlagen benötigt die Ausländerbehörde für die Prüfung einer Verpflichtungserklärung?

1. Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass sowie ggf. Ihren elektronischen Aufenthaltstitel
2. Ihren Mietvertrag oder Nachweis über Wohneigentum (z.B. Kaufvertrag, Grundbuchauszug, Grundsteuerbescheid)
3. ggf. Nachweise über ein Wohnraumdarlehen
4. Nachweise über die Anzahl der bestehenden Unterhaltsverpflichtungen
5. Nachweise über Ihr Einkommen der letzten drei Monate, z. B.
 - Verdienstbescheinigungen bei Beschäftigung (auch Einkommen aus geringfügiger Tätigkeit)
 - Einkommensbescheinigung des Steuerberaters bei Selbständigen
 - Bescheid über den Bezug von Arbeitslosengeld I, Krankengeld oder nicht nur vorübergehenden Renten
 - Miet- oder Pachtvertrag bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (keine Kontoauszüge!)
6. Angaben zum Gast/ zu den Gästen:
Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Passnummer, Straße mit Haus- und ggf. Wohnungsnummer, Wohnort mit Angabe der Postleitzahl (russ.: Index), ggf. Verwandtschaftsverhältnis (hilfreich ist eine Kopie des Reisepasses)
Bitte schreiben Sie die Angaben für jeden Gast in den Text Ihrer E-Mail.

Zur Steigerung der Bonität besteht bei Ehepaaren die Möglichkeit, dass die Verpflichtungserklärung von beiden Ehepartnern gemeinschaftlich abgegeben wird. **In diesem Fall müssen Sie die genannten Unterlagen von beiden Ehepartnern einreichen.** Zudem ist die Vorlage eines Nachweises über die Eheschließung erforderlich. Zu dem Termin zur Abholung der Verpflichtungserklärung müssen ebenfalls beide Ehepartner persönlich erscheinen.

Zur Bonitätsprüfung:

Die für die Abgabe der Verpflichtungserklärung erforderliche Leistungsfähigkeit ist nur gegeben, wenn von Ihrem Einkommen ein pfändbarer Betrag in ausreichender Höhe zur Verfügung steht, um die durch den Aufenthalt entstehenden Kosten zu decken. Die Pfändbarkeit der Einkünfte hängt von der Art und Höhe des Einkommens und der Anzahl bestehender Unterhaltsverpflichtungen (z.B. gegenüber Ehegatten und Kindern) ab. Das erforderliche **Netto**-Einkommen erhöht sich, je mehr Unterhaltsverpflichtungen bestehen und je mehr Gäste eingeladen werden sollen. Bei der Anrechnung des Einkommens können Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) oder dem SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung), Wohngeld, Stipendien, BAföG, Kindergeld, Kinderzuschlag und Elterngeld nicht berücksichtigt werden.

Zum weiteren Verfahren:

Wenn die Prüfung positiv verläuft, händigt die Ausländerbehörde Ihnen das Original der Verpflichtungserklärung aus. Diese ist dann Ihrem Gast zu übersenden, da die Verpflichtungserklärung – zusammen mit einer Kopie – bei der zuständigen Auslandsvertretung vorgelegt werden muss, um das gewünschte Visum zu beantragen. Es empfiehlt sich daher vor dem Versand selbst eine Kopie anzufertigen. Die Übersendung per Post sollte aus Sicherheitsgründen per Einschreiben gegen Rückschein (EgR) erfolgen.

Der Nachweis einer ausreichenden Reisekrankenversicherung wird unabhängig von der Abgabe der Verpflichtungserklärung durch die Auslandsvertretung geprüft und ist Voraussetzung für die Visumserteilung. Die Versicherung muss für die Gesamtdauer des geplanten Aufenthalts und für alle Schengen-Staaten gültig sein. Sie hat sämtliche Kosten abzudecken, die sich aus einer Rückführung in Herkunftsland aus medizinischen Gründen, aus einer dringend notwendigen ärztlichen Behandlung, einem Krankenhausaufenthalt oder dem Tod während des Aufenthalts ergeben können. Die Mindestdeckungssumme muss 30.000 Euro betragen und es muss eine Möglichkeit zur Beitreibung der Forderungen aus der Versicherung bestehen. Die Reisekrankenversicherung kann von Ihrem Besuch im Herkunftsland oder von Ihnen in Deutschland abgeschlossen werden. In letzterem Fall empfiehlt es sich, den Versicherungsschein im Original zusammen mit der Verpflichtungserklärung zuzuschicken.

Die Entscheidung, ob und ggf. für welchen Gültigkeitszeitraum das Visum erteilt wird, trifft allein die Auslandsvertretung. Nach Ablauf der Gültigkeit des Visums hat Ihr Besuch das Gebiet der Schengener Staaten wieder zu verlassen.

Haben Sie noch Fragen?

Dann wenden Sie sich bitte telefonisch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörde oder schreiben eine E-Mail an abh@kreis-guetersloh.de.